

Schwerpunkt Recht im Wandel

Für diese Ausgabe haben Yassin Handke, Anne-Catherine Schur, Diana Schmidt und Eik Handschug mit dem Privatdozenten Dr. Martin Fries sowie dem Geschäftsführer der RightsPilot UG (haftungsbeschränkt) und Lehrbeauftragten an der Universität Bayreuth, Dr. Florian Skupin, M.A., gesprochen.

Interview mit Dr. Martin Fries

BayZR: Guten Tag, Herr Dr. Fries; vielen Dank, dass Sie sich Zeit für uns genommen haben! Sie sind Privatdozent an der Ludwig-Maximilians-Universität in München. Ihre vielfältigen Forschungsschwerpunkte finden sich unter anderem im Bürgerlichen Recht, im Zivilprozessrecht und im Recht der Digitalisierung. Bei vielen Studierenden werden Sie mit dem Thema Legal Tech verbunden. Die Anwendung von Informationstechnik auf juristische Tätigkeiten wirft aber auch immer die Frage auf, welche Chancen und Risiken sich aus dieser Entwicklung selbst ergeben, gerade weil IT möglichst automatisch und dadurch effizient stattfinden soll. In welchem Verhältnis steht also der Begriff Legal Tech zu jenem des Rechts der Informationstechnik? Kann man beide Begriffe überhaupt voneinander trennen?

Herr Fries: Der Begriff "Legal Tech" steht für den Einsatz von Informationstechnik bei Rechtsfindung und Rechtsdurchsetzung. Damit verbunden sind vielfältige Fragen aus Rechtstheorie und Rechtsdienstleistungsrecht, etwa ob Software subsumieren kann und ob sie subsumieren darf. Während bei Legal Tech also Rechtsfragen mit Hilfe von Informationstechnik gelöst werden, würde ich den Begriff "Recht der Informationstechnik" bzw. "IT-Recht" für Rechtsfragen verwenden, die durch Informationstechnik aufgeworfen werden.

BayZR: Was fasziniert Sie am Bereich Legal Tech besonders?

Herr Fries: Mich reizt die interdisziplinäre Arbeit zwischen Rechtswissenschaft, Informatik und unternehmerischem Denken. Jeden Tag kommen neue Ideen auf den Tisch, bei denen man sich fragen kann, ob sie so funktionieren und wie sie zur traditionellen Rechtspflege passen. In vielerlei Hinsicht hat die Rechtsinformatik schon gen Ende des 20. Jahrhunderts wichtige Vorarbeiten geleistet. Heute sind wir in der glücklichen Situation, die Theorie von damals mit der Praxis der Gegenwart verknüpfen zu können. Dabei lässt sich durch den Vergleich von Gesetzen und Algorithmen auch noch einiges über die klassische juristische Methodik lernen. Das gilt übrigens auch im Jurastudium: Wer einmal versucht hat, das Prüfprogramm eines einfachen Anspruchs als Baumstruktur darzustellen oder als Algorithmus zu formulieren, nimmt in der nächsten Klausur vermutlich zwei Punkte mehr mit.

BayZR: Im November letzten Jahres hat die Firma Open AI die Software ChatGPT vorgestellt. Dabei handelt es sich kurz gesagt um ein Dialogsystem, das mithilfe beispielhafter menschlicher Texte darauf trainiert wurde, auf Fragen und Aufforderungen aller Art textbasiert zu antworten. Der Chatbot kann also sowohl einen Gruß erwidern als auch einen Vertragsentwurf vorlegen. Ist das Jurastudium bald brotlose Kunst, wenn es einerseits keine Juristinnen und Juristen mehr für Vertragsentwürfe braucht und andererseits in jeder Hausarbeit selbst die Eigenständigkeitserklärung nicht mehr selbst verfasst wurde?

Herr Fries: Nein, Jura wird auch in Zukunft keine brotlose Kunst sein. Ganz im Gegenteil: Durch den vermehrten Einsatz von Software bei der Falllösung wird die juristische Arbeit spannender! Mensch und Maschine arbeiten zunehmend Hand in Hand. Natürlich verändern sich dadurch die juristischen Berufe, aber das hat ja auch seinen Reiz, weil man neue Chancen ausloten kann und Gefahren durchaus auch erkennen und benennen darf.

Das beginnt schon im Jurastudium: Aus meiner Sicht spricht nichts dagegen, bei der Falllösung auch einen Bot zu Rate zu ziehen. Wichtig scheinen mir dabei zwei Dinge: Zum einen sollte der Bot nicht den ersten Aufschlag machen, weil ich dann dadurch geprimed bin und mich schwerer tue, eigene kreative Assoziationen zu bilden. Und zum anderen sollte der Bot nicht das letzte Wort haben, denn dazu sind die generierten Texte doch noch zu erratisch. Im Grunde ist der Bot damit ein absolut legitimes Hilfsmittel, das jede(r) Studierende einmal ausprobieren sollte. Ich würde die Nutzung des Bots auch für Hausarbeiten nicht verbieten, so wie ja auch mit guten Gründen niemand über ein Verbot von Juris oder Beck-Online nachdenkt.

BayZR: Wie können – mit Blick auf das Erfordernis des inneren Tatbestands einer Willenserklärung – KI-basierte Vertragstexte überhaupt wirksam Parteivereinbarungen abbilden? Und ist nicht damit zu rechnen, dass diese permanent angefochten würden?

Herr Fries: Wenn mir die KI einen Vertragstext entwirft, gehe ich damit um wie mit dem Muster aus einem Formularbuch: Ich nehme es als Vorlage, passe es hie und da an und unterzeichne es nur, wenn ich mit dem Inhalt einverstanden bin. Wenn ich hingegen darauf verzichte, mir den Inhalt meiner Vertragserklärung genau anzuschauen, schützt mich allenfalls noch das AGB-Recht. Wer einen Vertrag unbekanntem Inhalts blind unterzeichnet, hat es mit der Anfechtung schwer. Insofern meine ich, dass das geltende Recht mit KI-basierten Vertragstexten gut fertig wird.

BayZR: Smart Contracts sind Verträge, die beim Eintritt eines normierten Tatbestands die Rechtsfolge automatisch auslösen und dadurch Konflikte im Nachgang verringern sollen. Über dieses Thema haben Sie in einem Ihrer Aufsätze geschrieben und als Beispiel etwa Entschädigungszahlungen wegen Verspätungen für Bahnreisende genannt. Sie führen aus, dass neben der klassischen Ebene des Vertrags auch die dem Vertrag zugrundeliegende IT Vertragsbestandteil werden kann. Sofern die IT etwa einen Schadensersatz zahle, der gegen den wirklichen Willen der Parteien verstoße, müsse dieser jedoch rückabgewickelt werden. Werden Verbraucher beim Kauf ihres Bahntickets aus Ihrer Sicht durch Smart Contracts nun besser geschützt oder übermäßig privilegiert? Und führt nicht diese Vorrangregelung dazu, dass das Ziel der Konfliktvermeidung sogleich zunichte gemacht wird?

Herr Fries: Wenn ein klassischer Vertrag von Beginn an mit einer Vollzugssoftware verknüpft wird, kann man in der Tat darüber nachdenken, ob die in der Software abgebildeten Regeln unmittelbar Vertragsbestandteil werden. Wenn die Software dann einen Gegenstand sperrt oder eine Vertragsstrafe bucht, könnte man sich dagegen juristisch nicht mehr so leicht zur Wehr setzen, weil der Algorithmus selbst eine Vertragsregel wäre. In der Praxis ist dieser Fall am ehesten vorstellbar, wenn zwei der Algorithmensprache mächtige Programmierer einen Vertrag schließen oder wenn sich zwei Unternehmen darauf einigen, ihre Vertragsbeziehungen nach den Regeln einer bestimmten Standardsoftware ablaufen zu lassen.

Viel häufiger wird man hingegen annehmen, dass die Software nicht Vertragsbestandteil, sondern nur ein Mechanismus der Vertragsumsetzung ist. Das wiederum bedeutet dann, dass man jede fehlerhafte Umsetzung wie etwa die Buchung einer nicht geschuldeten Vertragsstrafe bereicherungsrechtlich rückabwickeln kann.

Konkret für das Beispiel von Passagiererschädigungen wegen Verspätung eines Verkehrsmittels: Wenn mir die Bahn im Jahre 2025 (hoffentlich) nach einer zweistündigen Verspätung die Hälfte des Fahrpreises automatisch zurückbucht, sich im Nachhinein aber herausstellt, dass ich einen früheren Zug genommen und mein Ziel überpünktlich erreicht habe, könnte die Bahn den erstatteten Betrag per Leistungskondition wieder von mir herausverlangen. Diese Rückabwicklung des automatischen Vollzugs wäre bei einem guten Algorithmus natürlich die absolute Ausnahme, deswegen scheint mir der "Schadensersatz ex machina" schon eine sehr wirksame Methode der Verbraucherrechtsdurchsetzung zu sein.

BayZR: Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Klimakrise wird die Rechtsfähigkeit der Natur diskutiert. Gleiches gilt hinsichtlich der Rechtsnatur von Software, die nach dem Gesetz wie eine Sache behandelt wird. Befürworten Sie – auch in Bezug auf sich daraus ergebende Haftungsfragen – bei bestimmter Informationstechnik von einem rechtsfähigen Subjekt auszugehen?

Herr Fries: Ich sehe keine durchgreifenden Vorteile der Schaffung einer elektronischen Person. Dass darüber diskutiert wird, liegt womöglich daran, dass wir gerade einen kleinen KI-Hype erleben und viele Leute künstliche Intelligenz mit einem weißen, humanoiden Roboter mit leuchtenden blauen Augen assoziieren. Und wenn wir schon so eine futuristische Figur vor Augen haben, sind wir vielleicht tendenziell geneigt, ihn auch mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausstatten zu wollen.

„Smart Contract“: Smart Contracts sind nach h.M. – entgegen dem eigentlichen Wortsinn – keine Verträge im rechtstechnischen Sinne, sondern Computerprogramme (*Breibach/Glatz*, Rechtshandbuch Legal Tech, 5.3 Rn. 24; *Gugenberger*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimediarecht, 58. EL März 2022, Teil 13.7 Rn. 4 m.w.N.). In der Regel bildet der im Programm enthaltene (Programm-) Code einen Vertrag ab (*Kipker/Birreck/Niewöhner/Schnorr*, Rechtliche und technische Rahmenbedingungen der „Smart Contracts“, MMR 2020, 509, 509). Die vertraglichen Pflichten der Vertragsparteien und Folgen etwaiger Pflichtverletzungen werden dabei grds. im Sinne einer „Wenn-Dann-Regel“ programmiert: Tritt die Bedingung „X“ ein, so löst diese automatisch die vordefinierte Folge „Y“ aus (*Kipker/Birreck/Niewöhner/Schnorr*, Rechtliche und technische Rahmenbedingungen der „Smart Contracts“, MMR 2020, 509, 509). Ein Einsatz von Smart Contracts liegt auch dann vor, wenn dieser bloße Abwicklungsmodalität ist (bspw.: Steuerung des Leistungsaustausches). Der Vertragsschluss ist dem Einsatz des Smart Contracts dann vorgelagert (*Gugenberger*, in: Hoeren/Sieber/Holzengel, Handbuch Multimediarecht, 58. EL März 2022, Teil 13.7 Rn. 5).

Nüchterner betrachtet ist KI aber nichts anderes als eine moderne Form von Software, die für sich gesehen nichts mit einer Menschengestalt zu tun hat. Zugegeben, es gibt zunehmend Software, bei der man nicht mehr so einfach unter die Motorhaube schauen kann, wo wir den Rechenweg nicht mehr gut nachvollziehen können. Das erweckt den Eindruck von Eigenständigkeit und macht die Idee eines eigenständigen Haftungssubjekts interessant. Nur: Am Ende wird auch eine fortschrittliche Software immer von Menschen aufs Gleis gesetzt, und wir werden diese Menschen dafür haften lassen wollen. Man kann das wie bei Kapitalgesellschaften über eine Art juristische Person machen, die den Durchgriff auf Menschen nur im Ausnahmefall zulässt, zwingend ist das aber meines Erachtens nicht.

BayZR: Wir danken Ihnen für Ihre Zeit, Herr Dr. Fries.

Interview mit Dr. Florian Skupin

BayZR: Guten Tag, Herr Dr. Skupin. Vielen Dank, dass Sie sich Zeit für ein Interview nehmen! Sie sind Geschäftsführer der RightsPilot UG, die sich auf die gerichtsverwertbare Dokumentation von Rechtsverletzungen spezialisiert hat. Zudem haben Sie zu einem Legal-Tech-Thema promoviert¹ und sind Lehrbeauftragter an der Universität Bayreuth. Legal Tech ist ein weites Feld, vielleicht können Sie zu Beginn erläutern, wo genau Ihr Tätigkeitsbereich liegt?

Dr. Skupin: Sehr gern! Tatsächlich haben Sie Recht, dass der Begriff „Legal Tech“ eher buzzword-artig ein tatsächliches Phänomen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt beschreibt und nicht so richtig geeignet ist, um Klarheit zu schaffen und einzelne Leistungsangebote voneinander abzugrenzen. Bei RightsPilot sind wir in zweierlei Hinsicht auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt tätig: Zum einen unterstützen wir Rechteinhaber im Bereich des geistigen Eigentums – also etwa im Urheberrecht, Markenrecht oder Patentrecht – bei der gerichtsverwertbaren Dokumentation von Rechtsverletzungen, die zu deren Nachteil begangen werden. Zum anderen beraten wir juristische Leistungserbringer bei der Konzeptionierung neuer Leistungsangebote im Bereich der Durchsetzung von Verbraucheransprüchen in verschiedensten Rechtsgebieten.

BayZR: Wie glauben Sie, wird sich der klassische Anwaltsberuf in den kommenden Jahren durch Legal Tech verändern und was ist vielleicht auch schon geschehen?

Dr. Skupin: Aus meiner Sicht ist ein starkes Maß an Spezialisierung bei der juristischen Leistungserbringung zukünftig noch essentieller. Damit einhergehend steigen auch die Anforderungen an einen Marktauftritt von Rechtsanwaltskanzleien. War es früher die klassische Werbeanzeige in Wochenendzeitungen, werden mittlerweile zahlreiche Mandate über Social Media angebahnt. TikTok und Co sollten dabei auch für Rechtsanwälte kein Fremdwort sein.

Mit Blick auf die Mandatsstruktur denke ich – und das wird heute teilweise schon deutlich –, dass mit „Legal-Tech“-Angeboten wie Smartlaw mittelfristig die Zeiten vorbei sein dürften, in denen Rechtsanwälte für „plain vanilla“-Aufgaben wie die Erstellung eines Standard-Testaments vorzüglich vergütet werden. Auch erhöht sich die Wettbewerbsintensität durch nichtanwaltsliche Dienstleister auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt: Wer beispielsweise erbrechtliche Pflichtteilsansprüche oder urheberrechtliche Lizenzschadensersatzforderungen geltend machen möchte bzw. Verluste in Online-Casinos zurückfordern möchte, benötigt hierfür nicht mehr zwangsläufig die Hilfe von zugelassenen Rechtsanwälten, sondern kann sich auch vertrauensvoll an spezialisierte Inkassodienstleister wenden, die nach der Rechtsprechung des BGH mit umfangreichen Leistungsbefugnissen ausgestattet sind. Viele dieser Anbieter bieten Rechtsuchenden ein sog. „no-win-no-fee“-Geschäftsmodell an, d.h. nur bei Erfolg erhalten die Anbieter einen Teil vom durchgesetzten Betrag als Erfolgsprovision. Ist die Rechtsdurchsetzung nicht erfolgreich, haben die Rechtsuchenden

Smartlaw: Bei Smartlaw handelt es sich um eine intelligente Software-Lösung für mittelständische Unternehmen und Privatleute, mit deren Hilfe Verträge und andere Rechtsdokumente – mittels eines Frage-Antwort-Dialogs – ohne juristisches Know-how eigenständig aufgesetzt und verwaltet werden können (näheres dazu <https://legal-tech-verzeichnis.de/smartlaw/>).

„Plain Vanilla“: Der Begriff „Plain Vanilla“ wird verwendet, wenn etwas Gewöhnliches oder Normales, ohne etwaige Zusätze sowie Optionen beschrieben werden soll. Der Begriff wird gehäuft im Finanzsektor für die Bezeichnung eines Standard-Finanzinstrument ohne besondere Ausgestaltungsmerkmale verwendet (vgl. *Tiedchen*, MüKoBilanzR, 1. Auflage 2013, HGB § 254 Rn. 43). Im Kontext juristischer Dienstleistungen meint der Begriff „Plain Vanilla“ folglich eine Standard-Rechtsdienstleistung ohne irgendwelche Besonderheiten.

¹ In seiner Dissertation beschäftigt sich Herr Dr. Skupin mit der Rechtsdurchsetzung durch nichtanwaltsliche Dienstleister und der Entwicklung eines zeitgemäßen Regulierungsrahmens nichtanwaltslicher Leistungserbringungen auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt.

keinerlei Kostenrisiko. Nach § 4a RVG sind entsprechende Inkassomodelle neuerdings auch Rechtsanwälten möglich; allerdings werden diese Möglichkeiten dem Vernehmen nach bislang doch nur sehr zurückhaltend wahrgenommen.

BayZR: Legal Tech kann unter anderem dazu verwendet werden Ersatzansprüche von Verbraucher*innen zu klassifizieren und damit in einer Art „Massenabfertigung“ zu bündeln. Glauben Sie, dass Smart Contracts und andere Legal-Tech-Anwendungen sich aufgrund der überschneidenden Anwendungsbereiche in solchen Bereichen gegenseitig ausboten werden?

Dr. Skupin: Zunächst: Der Begriff der „Massenabfertigung“ ist durchaus negativ konnotiert, als würde die Qualität bei der Anspruchsdurchsetzung auf der Strecke bleiben. Tatsächlich versuchen Anspruchsgegner – etwa Autohersteller –, die mit sog. Inkasso-Sammelklagen² konfrontiert sind, vor Gericht immer wieder das Argument zu bringen, dass bei kollektivierter Anspruchsdurchsetzung der Einzelfall aus dem Fokus gerate. Vor dem BGH hat dieses Argument letztlich jedoch nicht gezogen. Und das ist im Ergebnis auch richtig – die Frage ist doch immer, was sich ein Rechtsuchender von der Anspruchsdurchsetzung verspricht. Ist der Rechtsuchende tatsächlich immer eine 100%-Durchsetzung seiner Ansprüche fixiert oder ist er – insbesondere mit Blick auf sein etwaiges rationales Desinteresse – nicht auch zufrieden damit, wenn ein Legal-Tech-Anbieter die nach den Gesamtumständen bestmögliche Durchsetzung für die beteiligten Verbraucher*innen vornimmt? Medial schlagen solche Bündelungsverfahren natürlich durchaus Wellen. Bei einem Gesamtblick auf den Markt ist aber zu beobachten, dass in den allermeisten Fällen die Rechtsdurchsetzung mithilfe von „Legal Tech“ nach wie vor im Wege der Einzeldurchsetzung von Ansprüchen erfolgt. Das liegt nicht zuletzt daran, dass gerichtliche Bündelungsverfahren vergleichsweise sehr lange dauern, während die auf Gewinnmarge abzielenden Legal-Tech-Anbieter regelmäßig auch an einer zeitnahen gerichtlichen Entscheidung interessiert sind.

Smart Contracts sind in diesem Kontext aber ein gutes Stichwort: Theoretisch besteht durchaus die Möglichkeit einer Substituierbarkeit von Legal-Tech-Geschäftsmodellen im Bereich der Rechtsdurchsetzung durch Smart Contracts, bei denen je nach Szenario-Eintritt automatisch die Ansprüche der Verbraucher*innen reguliert werden. Ein Beispiel: Würde automatisch erkannt, wenn Verbraucher*innen bei einer Flugverspätung einen Entschädigungsanspruch aus der FluggastrechteVO haben und würde die entsprechende Entschädigungszahlung automatisiert von den Airlines – ggf. unter Androhung von Bußgeldern bei Nichtvornahme – ausgekehrt, dann wären schlagartig eine Vielzahl von Legal-Tech-Dienstleistern quasi arbeitslos. Das Problem ist nur: Freiwillig wird sich ein Anspruchsgegner nur sehr ungern solch ein Smart-Contract-System implementieren lassen, wenn sich deren Regulierungsverhalten in der Praxis mitunter eher als strategische Anspruchsverzögerung denn als Erfüllung bestehender Rechtsansprüche beschreiben lässt. Es gibt insoweit punktuell immer wieder einmal in einzelnen rechtlichen Teilbereichen Überlegungen, entsprechende Systeme einzuführen, wirklich vielversprechend ist momentan da aber noch nichts.

Viel relevanter ist da aus meiner Sicht nach aktuellem Stand eher das Spannungsverhältnis zwischen den Rechtsdurchsetzungsinstrumenten Inkassodienstleistung, Prozessfinanzierung und Rechtskauf. Diese können allesamt mit unterschiedlichen Voraussetzungen für die Durchsetzung von Ansprüchen von Verbraucher*innen eingesetzt werden, sind momentan auf dem deutschen Rechtsdienstleistungsmarkt jedoch sehr unterschiedlich reguliert. Häufig ist dabei für die Rechtsuchenden auch nicht erkennbar, welches genaue Leistungsangebot ein Legal-Tech-Anbieter verfolgt, wenn er „finanziell risikolose Rechtsdurchsetzung“ verspricht. Das kann durchaus problematisch sein, denn in Fällen der Prozessfinanzierung ist der Rechtsuchende bei einem gerichtlichen Verfahren selbst noch Partei des Verfahrens und damit gerichtlicher Kostenschuldner. Geht der Prozessfinanzierer während des Verfahrens dann insolvent (jüngst dazu SWR, <https://www.youtube.com/watch?v=gg0OfEmNDT8>), bleibt der Rechtsuchende entgegen seiner ursprünglichen Intention bei einem Unterliegen im Klageverfahren auf sämtlichen Verfahrenskosten sitzen. Insoweit ist zu begrüßen, dass die EU die Regulierung privater Prozessfinanzierung zwischenzeitlich ins Visier genommen hat.

BayZR: Welche Legal-Tech-Entwicklungen halten Sie momentan für am vielversprechendsten und warum? Welche Hürden müssen möglicherweise überwunden werden?

² Bei Inkasso-Sammelklagen treten die Rechtsuchende ihre bestehenden Rechtsansprüche zur Durchsetzung an den Inkassodienstleister ab; dieser bündelt zur außergerichtlichen und / oder gerichtlichen Durchsetzung zahlreiche Ansprüche verschiedener Zedenten und macht diese, u.a. um Gerichtskosten zu sparen, gebündelt in einer Klage geltend (dazu ausführlich *Petrasinew/Unseld*, Das Sammelklage-Inkasso im Lichte der BGH-Rechtsprechung und der RDG-Reform, NJW 2022, 1200).

Dr. Skupin: Der Markt entwickelt sich insgesamt rasant weiter. Mit Blick auf den Bereich der Rechtsdurchsetzung finde ich insbesondere die Kombination aus der Vielfalt an Rechtsdurchsetzungsangeboten und deren gleichzeitiger Generalisierung spannend: Zum einen werden Rechtsdienstleister in immer ausgefalleneren Rechtsgebieten tätig, um dort bei Verbraucher*innen bislang nicht gehobene Ansprüche zu identifizieren und diese gegen Erfolgsbeteiligung durchzusetzen. Zum anderen zeigt sich auf dem Markt eine gewisse Tendenz zur Generalisierung, also dass ein einzelner Anbieter immer häufiger Rechtsdurchsetzungsprodukte in unterschiedlichen Rechtsgebieten anbietet. Letzteres ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil so der customer-lifetime-value nachhaltig erhöht werden kann. Ich glaube, dass an der Stelle tatsächlich noch viel Potenzial im Markt steckt, um *claims fracking* weiter zu standardisieren und automatisieren. Mit Blick auf die Gerichte ist indes der Einsatz von Künstlicher Intelligenz spannend. Das Amtsgericht Frankfurt am Main testet beispielsweise gerade die Software *Frauke*, die basierend auf künstlicher Intelligenz Urteilsvorschläge im Bereich des Fluggastrechts für die Richter*innen entwerfen soll. Ein ähnliches Projekt gibt es auch am OLG Stuttgart, wo zukünftig eine Software aus den über 13.000 anhängigen Berufungsverfahren in den Dieselsenaten vergleichbare Fälle herausfiltern soll. Tatsächlich ist in beiden Fällen das Erfolgspotenzial jedoch auch maßgeblich vom Faktor „Mensch“ abhängig: Bei *claims fracking*-Modellen ist insbesondere die Frage, wie viel private Informationen Rechtsuchende bei der Anspruchsermittlung zu offenbaren bereit sind (etwa: Mögliche Schadensersatzansprüche bei fehlerhaften Kupfer-Verhütungsspiralen?), hinsichtlich der Richter-KI tatsächlich die Bereitschaft der entscheidenden Richter*innen, entsprechende Softwarelösungen fernab der eigenen Textbausteinsammlung in den Arbeitsalltag zu integrieren.

customer-lifetime-value: Der Customer-Lifetime-Value meint den Wert eines Kunden über die gesamte Geschäftsbeziehung und bestimmt sich aus allen dem Kunden oder der Kundengruppe zurechenbaren Umsätzen und Kosten (*Gordana Zvezelj, Customer-Lifetime-Value-Management, S. 12*).

BayZR: Sehen Sie die Gefahr, dass durch Legal-Tech-Anwendungen Besonderheiten in bestimmten Fallkonstellationen übersehen werden und sich das negativ für Mandant*innen auswirken kann? Können sich Haftungsprobleme daraus ergeben?

Dr. Skupin: Ich denke, zu verneinen, dass eine entsprechende Gefahr grundsätzlich bestehen könnte, wäre fahrlässig. Die Frage ist doch aber letztlich immer, was der Rechtsuchende im konkreten Fall von der Leistungserbringung erwartet. Nehmen wir einmal den Bereich *due diligence* bei M&A-Transaktionen als Beispiel: Wird die entsprechende Unterlagenprüfung elektronisch mithilfe einer Legal-Tech-Anwendung durchgeführt, die nach auffälligen Sachverhalten sucht, aber vielleicht nur 95% aller Problemkreise erkennt, kann das bestehende Restrisiko wirtschaftlich immer noch attraktiver sein als die Kosten, bei der Mandatierung einer Großkanzlei für diverse Associates bei der Unterlagenprüfung anfallen. Häufig wird also aus finanziellen Gründen seitens des Rechtsuchenden ein etwaig bestehendes Risiko bei Abwägung individueller Kosten und Nutzen bewusst in Kauf genommen. Passiert hingegen bei der Rechtsdurchsetzung von Ansprüchen der Rechtsuchenden durch Inkassodienstleister ein Fehler, so haften diese natürlich nach den allgemeinen Regeln dem Rechtsuchenden gegenüber auf Schadensersatz. Insoweit sind durchaus Konstellationen denkbar, in denen sich Inkassodienstleister auf die Geltendmachung von Regressansprüchen bei gescheiterter vorheriger Rechtsdurchsetzung spezialisieren.

Due Diligence: Due Diligence bezeichnet die vollumfängliche Prüfung eines Unternehmens in rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht vor Abschluss eines Unternehmenskaufvertrages durch den Käufer, um herauszufinden, ob bzw. wo in dem zu erwerbenden Unternehmen Risiken und Probleme vorhanden sind (*Groh, Weber kompakt, Rechtswörterbuch, 7. Edition 2022, due diligence*).

wirtschaftlich immer noch attraktiver sein als die Kosten, bei der Mandatierung einer Großkanzlei für diverse Associates bei der Unterlagenprüfung anfallen. Häufig wird also aus finanziellen Gründen seitens des Rechtsuchenden ein etwaig bestehendes Risiko bei Abwägung individueller Kosten und Nutzen bewusst in Kauf genommen. Passiert hingegen bei der Rechtsdurchsetzung von Ansprüchen der Rechtsuchenden durch Inkassodienstleister ein Fehler, so haften diese natürlich nach den allgemeinen Regeln dem Rechtsuchenden gegenüber auf Schadensersatz. Insoweit sind durchaus Konstellationen denkbar, in denen sich Inkassodienstleister auf die Geltendmachung von Regressansprüchen bei gescheiterter vorheriger Rechtsdurchsetzung spezialisieren.

BayZR: Sie sind selbst auch im Bereich intellectual property sehr aktiv, sehen Sie potentielle Anwendungsfälle für Legal Tech in diesem Rechtsgebiet und wenn ja, welche?

Dr. Skupin: Grundsätzlich passt ein moderner Rechtsbereich wie das grüne Recht hervorragend zum Phänomen Legal Tech. Die Möglichkeiten in diesen Bereichen sind tatsächlich sehr vielfältig: So könnten Legal-Tech-Anwendungen etwa bei der Identifikation markenrechtsverletzender Produktplagiate oder urheberrechtsverletzender Bildnutzungen eingesetzt werden. Gerade in letzterem Bereich gibt es bereits einige interessante Projekte. Im Bereich der Rechtsgestaltung wird es durch Vertragsgeneratoren beispielsweise ganz erheblich vereinfacht, rechtliche Verträge wie Markenlizenzverträge, Model Releases oder Nutzungsrechtseinräumungen zu generieren. Und nicht zuletzt bietet der Bereich der Rechtsdurchsetzung eine ganz erhebliche Spielweise – vom Inkasso markenrechtlicher Schadensersatzansprüche, über die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die bei unwirksamen urheberrechtlichen Abmahnungen entstehen können, bis hin zur kollektiven Durchsetzung von Verbraucherschadenersatzansprüchen nach § 9 Abs. 2 UWG.

BayZR: Welche rechtlichen Probleme können Ihrer Meinung bei ChatGPT entstehen?

Dr. Skupin: ChatGPT ist ja erst seit einigen Monaten in aller Munde und gleichzeitig heute aus der juristischen Diskussion nicht mehr wegzudenken. Damit einher geht auch die Diskussion über die Rechtmäßigkeit von ChatGPT in verschiedenen Rechtsgebieten

und Anwendungsbereichen des Rechts. Da spielen datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Fragestellungen eine Rolle, da spielt – jedenfalls mittelfristig – die Frage nach Auswirkungen im Hochschulkontext eine Rolle (Stichwort: Erstellung von Seminararbeiten durch ChatGPT?) Da der Bot im ersten Schritt nicht auf bestimmte Fragestellungen beschränkt ist, spielen aber auch exotischere Themen wie die Zulässigkeit nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz oder dem Medizinproduktegesetz eine Rolle. Insoweit ist fraglich, wie das KI-Modell zukünftig mit entsprechenden Nutzereingaben umgehen wird. Jedenfalls mit Blick auf das Rechtsdienstleistungsgesetz dürfte es nicht ausreichend sein, auf die Schilderung eines konkreten Rechtsproblems mit Bitte um rechtlichen Rat hin einen Disclaimer-artigen Hinweis aufzunehmen, dass die nachfolgenden Ausführungen lediglich allgemeiner Natur seien. Angesichts der konkreten Nutzereingabe dürfte die Antwort des Bots gleichwohl eine allgemeine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG sein mit der Folge, dass die im Regelfall unerlaubte Rechtsdienstleistung dem Anbieter des Chatbots zugerechnet wird und dieser entsprechenden Unterlassungsansprüchen wegen eines Verstoßes gegen § 3 RDG i.V.m. § 3a UWG ausgesetzt ist.

BayZR: Zum Abschluss: Wenn Sie einen Wunsch frei hätten für „Legal Tech“ im Hochschulkontext, was würden Sie sich wünschen?

Dr. Skupin: Stärkere Integration von „Legal-Tech“-Themen in den Vorlesungsalltag und eine disziplinenübergreifende Beschäftigung mit der Thematik etwa durch Ringvorlesungen – Legal Tech bietet so viele spannende Facetten auch im Bereich des Strafrechts oder den verschiedensten Facetten des öffentlichen Rechts!